



Bern, 19. Juni 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die BK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **10. Juli 2020**.

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassen. Diese Verordnungen sind von Verfassungs wegen zu befristen. Sie treten nach Artikel 7d Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) ausser Kraft, wenn der Bundesrat dem Parlament nicht innert sechs Monaten nach deren Inkrafttreten einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet.

Mit dem Covid-19-Gesetz soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.

Die Mindestfrist für ein Vernehmlassungsverfahren von drei Monaten nach Artikel 7 Absatz 3 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) kann im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden. Damit die geltenden Verordnungen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV soweit erforderlich auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Artikel 7d RVOG in Kraft bleiben und die Notverordnungen so bald wie möglich auf vom Parlament verabschiedete gesetzliche Grundlagen abgestützt werden können, plant der Bundesrat, die Botschaft bereits im August 2020 zu verabschieden. Die Vernehmlassungsfrist wird daher verkürzt und beträgt drei Wochen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

recht@bk.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Stephan Brunner, Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei (Tel. 058 462 41 51), und Herr Martin Wyss, Stv. Chef RS II im Bundesamt Justiz (Tel. 058 462 75 75) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Bundeskanzlei BK

Walter Thurnherr